

RS OGH 1953/11/11 2Ob837/53, 3Ob173/62

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.11.1953

Norm

EO §279a

EO §280 Abs2

Rechtssatz

Die Aufforderung iS dieser Gesetzesstellen muß als an die Gesamtheit der Gläubiger gerichtet, angesehen werden. Wenn nun von einem betreibenden Gläubiger ein Käufer namhaft gemacht und der Verkauf an diesen durchgeführt wird, so sind die Gläubiger, die einen Käufer nicht namhaft gemacht haben, als solche zu behandeln, zu deren Gunsten die Exekution durch Versteigerung bewilligt und das Verkaufsverfahren nachträglich nicht wieder eingestellt wurde.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 837/53
Entscheidungstext OGH 11.11.1953 2 Ob 837/53
JBI 1954/3,338 = SZ 26/272
- 3 Ob 173/62
Entscheidungstext OGH 04.01.1963 3 Ob 173/62
EvBl 1963/172 S 244 = SZ 36/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1953:RS0003779

Zuletzt aktualisiert am

02.07.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at